



Aktueller Begriff

Zur Unvereinbarkeit von Abschiebungen nach Griechenland im Rahmen der Dublin II-Verordnung mit der EMRK

Am 13. Januar 2011 wies das **Bundesministerium des Innern** (BMI) das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an, Asylbewerber ein Jahr lang nicht mehr im Rahmen der **Dublin II-Verordnung** (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 (DublinVO) nach Griechenland zu überstellen, sondern die Asylverfahren in Deutschland durchzuführen. Das BMI kam damit einer Grundsatz-Entscheidung des **Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG) zuvor, das die Abschiebung eines Irakers nach Griechenland zuvor im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgesetzt hatte, nun aber in der Hauptsache nicht mehr entscheiden wird. In dieser Grundsatzproblematik entschieden hat hingegen der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** (EGMR). Am 21. Januar 2011 verurteilte er Griechenland und Belgien wegen **Verletzungen des Verbots unmenschlicher und erniedrigender Behandlung** (Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK) und des **Rechts auf wirksame Beschwerde** (Art. 13 EMRK). Beschwerde eingelegt hatte ein Afghane, der über Griechenland nach Belgien geflohen war und dort einen Asylantrag gestellt hatte. Das belgische Ausländeramt hatte den Beschwerdeführer ohne eigene inhaltliche Prüfung des Asylantrags nach Griechenland überstellt. In Griechenland lebte der Beschwerdeführer ohne staatliche Unterstützung zum Großteil auf der Straße. Grundlage für die Überstellung war die DublinVO, die Kriterien und Verfahren zur Festlegung des EU-Mitgliedstaates enthält, der für die Prüfung eines Asylverfahrens zuständig ist. Im Fall des Beschwerdeführers war Griechenland nach Art. 10 Abs. 1 DublinVO zuständig, da er nachweisbar illegal nach Griechenland eingereist war. Jedoch besitzt jeder Mitgliedstaat die Möglichkeit, das Asylverfahren selbst durchzuführen (**Selbsteintrittsrecht**).

Die Große Kammer des EGMR stellte sowohl wegen der **Haft- als auch der Lebensbedingungen** des Beschwerdeführers Verstöße **Griechenlands** gegen **Art. 3 EMRK** fest. Ebenso verurteilte er Griechenland wegen Verstoßes gegen **Art. 13 EMRK**. So stelle die griechische Gesetzgebung zwar theoretisch **Beschwerdemöglichkeiten gegen Ausweisungen** zur Verfügung. Diese würden aber seit einigen Jahren von den griechischen Behörden in der Praxis nicht mehr angewandt. Insbesondere beanstandete der EGMR, dass Griechenland den Beschwerdeführer nicht ausreichend über Beschwerdemöglichkeiten informiert habe. Bei der Feststellung des Sachverhalts stützte sich der EGMR auf Einschätzungen von internationalen und Nichtregierungsorganisationen (wie UNHCR, Amnesty International). Diese kamen zu dem Ergebnis, dass zum einen das Asylverfahren in Griechenland wesentliche strukturelle Mängel aufweist. Zum anderen wurde von Miss-handlungen inhaftierter Asylbewerber, überfüllten Hafteinrichtungen und unzumutbaren sanitären Verhältnissen berichtet. **Belgien** verstieß nach Ansicht des EGMR dadurch gegen **Art. 3 EMRK**, dass die belgischen Behörden durch bloßen Verweis auf die eigene Unzuständigkeit

Nr. 18/11 (26. Mai 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

nach der DublinVO den Beschwerdeführer in Kenntnis der oben beschriebenen Mängel **dem griechischen Asylverfahren aussetzten**. Zwar hatte der EGMR zuvor in einem ähnlich gelagerten Fall festgestellt, dass die Überstellung eines Asylbewerbers nach Griechenland gemäß der DublinVO nicht konventionswidrig gewesen sei (EGMR, K.R.S. ./ GBR, 32733/08, 2.12.08). Unter Berufung auf die seither veröffentlichten Berichte und insbesondere auf einen entsprechenden Hinweis des UNHCR an die belgische Regierung noch vor der Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland, sah der EGMR Belgien nun aber in der Pflicht zu überprüfen, ob Griechenland seine eigene Asylgesetzgebung in der Praxis anwende. Ferner verstießen die belgischen Behörden nach Ansicht des EGMR dadurch gegen Art. 3 EMRK, dass sie den Beschwerdeführer trotz Kenntnis **erniedrigenden Haft- und Lebensbedingungen aussetzten**. In Bezug auf das **Recht auf wirksame Beschwerde** sähe das belgische Recht zwar grundsätzlich einen Eilantrag vor. Restriktive Beweislastanforderungen führten in der Praxis jedoch dazu, dass Asylanträge inhaltlich kaum geprüft würden. Dies entspreche nicht den Voraussetzungen von **Art. 13 EMRK**, wonach die nationalen Gerichte die Kompetenz haben müssten, mögliche Verletzungen von Art. 3 EMRK im Abschiebe-land in der Sache gründlich zu untersuchen. Im Ergebnis verwandelt der EGMR so das **Selbsteintrittsrecht** de facto zu einer **Selbsteintrittspflicht**, wenn Umstände vergleichbar denen in Griechenland vorliegen. Diese Sicht teilten in der Vergangenheit auch zunehmend deutsche Verwaltungsgerichte. Unterstützung findet der EGMR zudem durch einen **Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der DublinVO**. Dieser sieht einen Mechanismus vor, in dem mit Asylanträgen überforderte Staaten über die Kommission um die Aussetzung der Überstellungen auf Grundlage der DublinVO ersuchen können (Art. 31 KOM(2008) 820 final/2, 3.12.08).

Entscheidungen des EGMR gegen andere Vertragsstaaten binden **deutsche Behörden** zwar nicht unmittelbar. **Faktisch** entfalten sie aber dadurch **Wirkung**, dass auch Deutschland in Zukunft gehalten ist, bei hinreichend ähnlichen Umständen sein Selbsteintrittsrecht auszuüben, um so eine eigene Verurteilung durch den EGMR zu verhindern. Dies gilt im vorliegenden Fall umso mehr, als der Entscheidung des EGMR eine EU-Verordnung zu Grunde lag, an die auch Deutschland unmittelbar gebunden ist. Ähnlich wie in Belgien findet auch vor deutschen Gerichten bei DublinVO-Überstellungen keine inhaltliche Prüfung des Asylantrags statt. Zudem schließt § 34a Abs. 2 AsylVfG **vorläufigen Rechtsschutz** aus. Dies ist zwar aus verfassungsrechtlicher Sicht u.a. in den Fällen unanwendbar, in denen „Einwendungen des Ausländers zu einer individuellen Gefährdung im Drittstaat geltend gemacht werden können“ (BVerfG, 2 BvR 1938/93, 2 BvR 2315/93, 14.5.96). Dieses Erfordernis einer **individuellen Gefährdung** steht bei strenger Auslegung jedoch in einer gewissen Spannung zur Ansicht des EGMR, der weitgehend Berichte internationaler Organisationen zur allgemeinen Lage des griechischen Asylsystems heranzog. Zwar lag das BVerfG in der jüngeren Vergangenheit trotz dieser unterschiedlichen Maßstäbe im Ergebnis im Einklang mit dem EGMR, indem es seit September 2009 wiederholt Abschiebungen nach Griechenland im Wege einstweiliger Anordnungen vorläufig aussetzte. Jedoch haben in der Vergangenheit nicht alle Verwaltungsgerichte vorläufigen Rechtsschutz gewährt. Insofern ließe sich anführen, dass das Urteil des EGMR einen Bedarf nach gesetzgeberischer Klarstellung unterstreicht, der nicht auf die europäische Ebene beschränkt ist.

Quellen:

- EGMR, Große Kammer, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland, 30696/09, 21.1.2011.
- Lehnert/Pelzer, Der Selbsteintritt der Mitgliedstaaten im Rahmen des EU-Asylzuständigkeitssystems der Dublin II-Verordnung, NVwZ 2010, 613–616.
- Weinzierl, Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand, Deutsches Institut für Menschenrechte, April 2009.